

## **Der Bayerische Richterverein e.V. fordert die Selbstverwaltung der Justiz**

Der Bayerische Richterverein e.V. fordert für Bayern die Selbstverwaltung der Justiz unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaften.

Im bestehenden System, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden ist, wird die Judikative von der Exekutive beaufsichtigt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Rolle der Judikative als der Dritten Säule im demokratischen Rechtsstaat.

Der BRV fordert, dass sich die Unabhängigkeit der Dritten Staatsgewalt auch im Staatsaufbau widerspiegeln muss. Ihre Spitze soll, so wie die Exekutive in Form des Ministerpräsidenten und die Legislative durch den Präsidenten des Landtags, unmittelbar vom Parlament gewählt werden und diesem gegenüber verantwortlich sein. Die Spitze der Justiz sollte mit qualifizierter Mehrheit zu wählen sein, um deren Überparteilichkeit zu verdeutlichen und zu gewährleisten.

Dieser Justizpräsident oder Präsident der Gerichtsbarkeit beantragt beim Parlament die erforderlichen Haushaltsmittel und vermittelt Personalentscheidungen die demokratische Legitimation.

Die Staatsanwaltschaften sind durch Gesetz geschaffene Organe, die, ohne selbst Gerichte zu sein, organisatorisch aus der Verwaltung herausgelöst und bei den Gerichten mit der Aufgabe errichtet sind, sich an gerichtlichen Verfahren zu beteiligen und diese zu fördern. Wegen dieser sachlichen Nähe zur richterlichen Tätigkeit ist es zwingend, auch die Staatsanwaltschaften in die selbstverwaltete Justiz mit einzubeziehen.

Ein wie auch immer geartetes Räte-System hält der BRV für den Freistaat Bayern nicht für geeignet.

Als Gegengewicht zur starken Stellung der Spitze der Justiz müssen im Interesse der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt die Mitspracherechte der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gestärkt werden.

Für die Mitwirkungen bei Personalentscheidungen können die in anderen Bundesländern wie Niedersachsen und Baden-Württemberg bereits geltenden Regelungen Modellcharakter haben. So werden in Baden-Württemberg alle Beförderungsstellen ausgeschrieben. Bei Differenzen entscheidet ein mit Richtern und Staatsanwälten, Abgeordneten und einem Rechtsanwalt besetztes Gremium mit qualifizierter Mehrheit.

Bei sonstigen Personal- und Haushaltsentscheidungen, die Richter und Staatsanwälte betreffen, wie z.B. Haushaltsanmeldung, Mittelverteilung, Personalplanung, Qualitätsmanagement, ist ein Mitbestimmungsrecht zu schaffen.